

Taxitarif Krems/Donau

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 16. Juli 2018 aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2017, verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Stadtgebiet von Krems an der Donau.

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxifahrzeugen im Ortsgebiet von Krems an der Donau.

§ 2

- (1) Die Grundtaxe beträgt € 3,40
- (2) Die Streckentaxe für je begonnene 75 m beträgt € 0,10
- (3) Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt für je begonnene 12,5 Sekunden € 0,10
- (4) Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken
(für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt € 0,90

§ 3

- (1) Für Fahrten, die im Tarifgebiet beginnen und außerhalb des Tarifgebietes enden, darf (ab Ortstafel Krems) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.
- (2) Für Fahrten, die außerhalb des Tarifgebietes beginnen, darf (bis Ortstafel Krems) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

Für Fahrten aufgrund besonderer Anlässe (Firmungen, Hochzeiten, Begräbnisse und Krankentransporte) sowie für Fahrten von Anrufsammeltaxis und Citytaxis im Sinne des § 12 Abs. 6 der NÖ Taxi-Betriebsordnung, LGBl. 7001/20-4, gilt freie Vereinbarung.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe in der Stadt Krems an der Donau vom 6. März 2014, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 6/2014 vom 31. März 2014, außer Kraft.

Für die Landeshauptfrau
Dr. Petra Bohuslav
Landesrätin